

28. August 2019

## **Bericht und Antrag an das Stadtparlament**

### **Abgeltungsmodell 2020**

#### **Anträge**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende Anträge:

1. Die Motion der Geschäftsprüfungskommission betreffend Anpassung Abgeltungsmodell TBW aufgrund RMSG sei als erheblich zu erklären.
2. Das Abgeltungsmodell 2020 sei als Grundlage der Budgetierung, erstmals ab Budget 2020, zu genehmigen.
3. Der verbleibende Ertragsüberschuss der TBW sei bis auf weiteres der Ausgleichsreserve zuzuweisen.
4. Die Motion der Geschäftsprüfungskommission betreffend Anpassung Abgeltungsmodell TBW aufgrund RMSG sei als erledigt abzuschreiben.

#### **1. Einleitung**

Das Stadtparlament hat anlässlich seiner Sitzung vom 27. August 2015 das neue Abgeltungsmodell TBW als Grundlage für die Budgetierung (und Rechnung) beschlossen. Dieses wurde in der Folge jeweils angewendet und erzielte konstante Abgaben und eine transparente Abgeltung zwischen Stadt und den Technischen Betrieben Wil (TBW).

Die Regierung des Kantons St. Gallen hat beschlossen, dass alle Gemeinden und Korporationen per 1. Januar 2019 das neue Rechnungsmodell der St. Gallen Gemeinden (RMSG) einführen müssen. Das neue Rechnungsmodell hat auch Auswirkungen auf den zukünftigen Gewinn der TBW und somit auf das derzeit beste-

hende Abgeltungsmodell. Diesbezüglich reichte die Geschäftsprüfungskommission mit Datum vom 14. Mai 2019 eine Motion mit dem Titel „Anpassung Abgeltungsmodell TBW aufgrund RMSG“ ein. Die Motion fordert eine Anpassung des bestehenden Abgeltungsmodells mit dem Ziel, die Höhe der Abgeltung der TBW an die Stadt der letzten drei Jahre konstant zu halten. Auch der Stadtrat erkannte die Notwendigkeit einer Anpassung des Abgeltungsmodells und arbeitete in Abstimmung mit der eingereichten Motion ein neues Abgeltungsmodell (Abgeltungsmodell 2020).

## 2. Auswirkungen RMSG

Die TBW als unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen unterliegen teilweise den RMSG-Vorgaben. Gemäss Weisung des kant. Departementes des Innern besteht aber nach RMSG die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere wenn der RMSG-Kontenrahmen deutlich weniger geeignet ist, einen Branchenkontenrahmen bzw. KMU-Kontenrahmen zu führen. Der Stadtrat hat deshalb für die TBW den KMU-Kontenrahmen festgelegt. Dabei werden die Branchenkontenrahmen des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätswerke (VSE) und des Verbandes Schweizer Gas- und Wasser (SVGW) berücksichtigt.

Die Darstellungen der Erfolgsrechnung als auch der Bilanz werden gemäss den Branchenvorgaben des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) (Grundlage Swiss GAAP FER) vorgenommen. Dabei bildet hauptsächlich die Darstellung der effektiven Vermögens- und Ertragslage, die sogenannte «true-and-fair-view» die entscheidende und zugleich auch wichtigste Voraussetzung. Mit dem Übergang zu den neuen Rechnungslegungsvorschriften werden die bilanzierten Vermögenswerte nach einheitlichen Kriterien bewertet und vorhandene stille Reserven aufgelöst. Die Abschreibungen erfolgen neu nach betriebswirtschaftlichen Nutzungsdauern, d.h. die degressive Abschreibungsmethode wird durch lineare Abschreibungen abgelöst. Dadurch sind zwingend Bilanzanpassungen (sogenanntes Restatement) per 1. Januar 2019 vorzunehmen. Die Differenz dieser Neubewertungen in der Bilanz fliesst in das Eigenkapital.

Die Auf- bzw. Neubewertung des Finanz- und Verwaltungsvermögens wird vollständig und ohne Einschränkungen vorgenommen werden, d.h. die Bilanzwerte entsprechen den effektiven betriebswirtschaftlichen Werten. Mit dieser Neubewertung der Sachanlagen werden in Zukunft die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen (lineare Abschreibungsquoten) in der Erfolgsrechnung eingesetzt. Dieser Wechsel hat zur Folge, dass die Abschreibungsquoten in der Erfolgsrechnung teilweise höher ausfallen als die bisherigen (degressiven) Abschreibungsbeträge.

Für das Jahr 2019 bedeutet dies, dass mit der Umstellung von degressiven zu linearen Abschreibungen eine Erhöhung der Abschreibungsquote von rund Fr. 1.7 Mio. resultiert (EV: Fr. 0.8 Mio. / KN Fr. 0.0 Mio. / GV Fr. 0.8 Mio. / WV 0.1 Mio.). Folglich reduzieren sich dadurch der ausgewiesene Gewinn und damit die Basis für Berechnung der Abgeltung an die Stadt. Die Abgaben an die Stadt gemäss Budget 2019 im Betrag von Fr. 5.817 Mio. reduzierten sich um rund Fr. 0.6 Mio.

### 3. Bisheriges Modell

Das bisherige Modell hat sich im Grundsatz bewährt. Es sorgte für eine konstante und zuverlässige Abgeltung an die Stadt. Da dies letztendlich auch mit dem stabilen Haushalts der TBW zusammenhängt, ist nicht von der Hand zu weisen. Wie die GPK-Motion fordert, sollen sich die zukünftigen Änderungen im Rahmen der Abgeltungen von TBW an Stadt zwischen 2016 und 2018 halten. Die nachfolgende Grafik stellt die Höhe der letzten Abgeltungen der TBW an die Stadt dar:

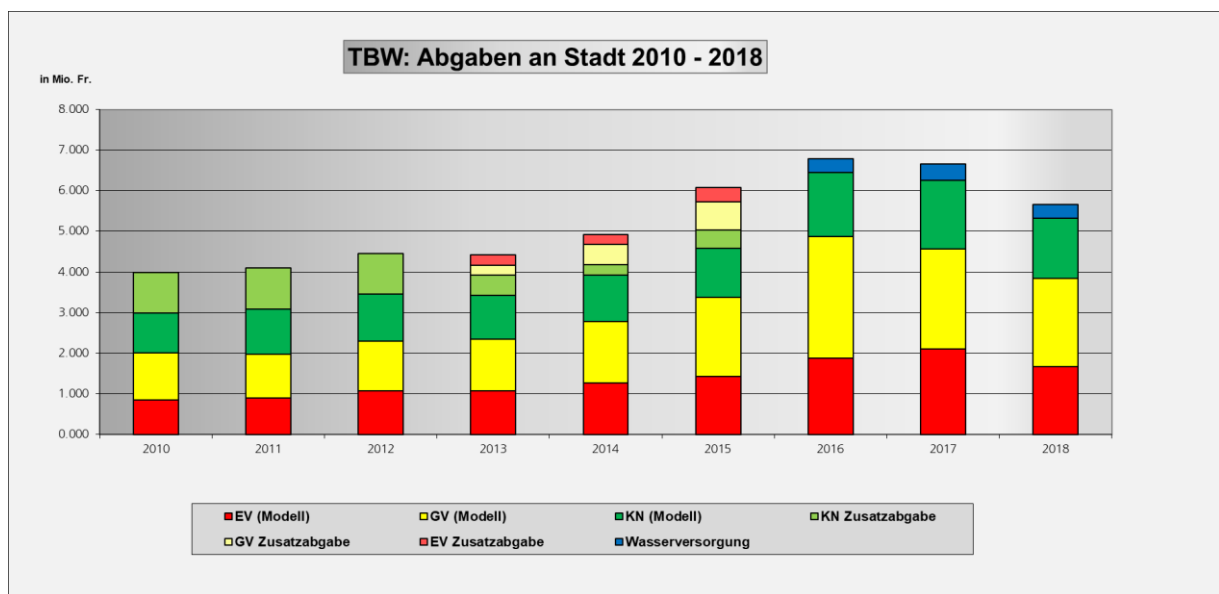


Abbildung 1: Abgeltung an die Stadt von 2010 bis 2018.

Bei der Einführung des neuen Modells im März 2015 wurde von Gesamtabgaben von rund Fr. 5.5 Mio. ausgegangen. Die Abgaben der vergangenen drei Jahre (2016-2018) betragen im Durchschnitt rund Fr. 6.4 Mio. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vor allem der Anteil vom Reingewinn (infolge überdurchschnittlicher guter Abschlüsse, insbesondere bei der Gasversorgung) zu massiv höheren Abgaben führte als budgetiert.

### 4. Anpassung Modell – Abgeltungsmodell 2020

Das Abgeltungsmodell 2020 soll weiterhin folgende Aufgaben erfüllen: Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der TBW, angemessenes Entgelt für das investierte Kapital beziehungsweise für das Finanzrisiko der Stadt Wil sowie eine angemessene Gewinnbeteiligung. Mit dem Abgeltungsmodell 2020 soll weiterhin eine einfache, nachvollziehbare Handhabung gewährleistet werden und vor allem soll weiterhin die Planbarkeit für die TBW und die Stadt Wil sichergestellt werden. Das bestehende Modell wurde gemeinsam mit Vertretern der TBW überarbeitet.

Um die Höhe der Abgaben auch in den kommenden Jahren auf einem definierten, klar zu berechnenden und vor allem für alle Beteiligten kalkulierbaren Beitrag zu halten, sollen die bisherigen drei Komponenten beibehalten werden:

- Verzinsung Anlagenwert
- Konzessionsabgabe gem. Strassengesetz
- Anteil vom Reingewinn.

Das Verhältnis von fixen Abgaben zu den variablen Abgaben bewegte sich bisher wie folgt:

- |  |         |
|--|---------|
| – fixe Abgaben (Verzinsung, Konzessionsabgabe) | ca. 40% |
| – variable Abgaben (Anteil vom Reingewinn)     | ca. 60% |

#### Verzinsung kalkulatorischer Anlagenwert

Mit dem kalkulatorischen Anlagenwert ist eine Messgrösse vorhanden, welche klar definiert ist und auch relativ konstant bleibt. Die Verzinsung des Anlagenwertes stellt darum eine reale und nachvollziehbare Grösse dar, die auch für die offizielle Kosten- und Preiskalkulation gemäss ECom herangezogen wird.

Der bisherige Ansatz von 2% des Anlagenwertes entspricht umgerechnet knapp 30% der Gesamtabgaben.

Die prozentuale Abgeltung des Anlagenwertes ist allgemein anerkannt und wird auch vom Preisüberwacher gestützt. Um die Quote von fixen zu variablen Abgaben zugunsten der fixen anzupassen, ist eine Anpassung des Prozentsatzes auf neu 3% vorzusehen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass auch bei einem etwas schlechteren Rechnungsergebnis die Abgabenquote stabiler gehalten werden kann. Der Anteil der fixen Abgeltung kann dadurch auf über 50% gesteigert werden.

#### Konzessionsgebühr aufgrund der Absatzmenge (Abgeltung gemäss Strassengesetz; Konzessionsgebühren)

Gemäss Art. 29 Strassengesetz des Kantons St. Gallen (StrG) kann für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung eine Abgabe verlangt werden. Sie bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität, der Nutzungsdauer und des wirtschaftlichen Nutzens für den Berechtigten.

Im angepassten Modell soll auch diese Abgeltung berücksichtigt werden, da sich die Leitungen der TBW grossmehrheitlich auf öffentlichem Grund befinden. Ausgeschlossen von dieser Regelung ist dabei privater Grundbesitz, der mittels Durchleitungsrechten geregelt wird. Die auf die Kilowattstunde umgerechnete Abgabe beträgt 0.2 Rp. bei Strom und Gas. Dieser Parameter erfährt deshalb gegenüber dem bisherigen Abgeltungsmodell keine Änderung.

#### Anteil Reingewinn

Mit dieser Komponente wird eine gewisse Variabilität in die Abgabenberechnung einbezogen, indem die Stadt Wil aufgrund des Rechnungsergebnisses am Erfolg partizipieren kann. Der Anteil am Reingewinn war bisher auf 33% festgelegt. Der durchschnittliche Abgabebetrag aufgrund des Rechnungsergebnisses betrug in den vergangenen Jahren zwischen Fr. 3.3 Mio. bis Fr. 4.4 Mio.

Wie im bisherigen Modell, soll die Stadt Wil mit einem definierten Anteil am Erfolg der TBW teilhaben können. Die Stadt Wil trägt das volle Risiko, sollte die TBW ihren Leistungsauftrag nicht mehr erfüllen können. Zusätzlich weist der Reingewinn eine gewisse Variabilität auf, was jedoch auch in der Natur der Sache liegt. Da sich für die Abgeltung der Anteil vom Reingewinn nach Abzug der Verzinsung des kalkulatorischen Anlagenwertes berechnet, erscheint eine Abgeltung des Reingewinns in der Höhe von 50% als angemessen. Entgegen der bisherigen Berechnungsweise wird der Gewinnanteil neu vom Reingewinn nach Abzug der fixen Abgaben festgelegt. Dafür

kann entsprechend auch der prozentuale Anteil erhöht werden. In der Summe der Gesamtabgaben beträgt diese Komponente rund 40%.

Aufgrund der vorstehenden Erläuterungen schlägt der Stadtrat folgende Anpassungen für das Abgabemodell 2020 vor:

1. die Verzinsung des Anlagenwertes soll von bisher 2% auf neu 3% erhöht werden.
2. der Anteil vom verbleibenden Reingewinn, d.h. nach Abzug der Abgaben aus Verzinsung und Konzession, soll neu auf 50% angepasst werden.

Die Auswirkungen dieser Anpassungen können auf der Basis der drei vorangegangenen Jahre (2016 - 2018) wie folgt dargestellt werden:

<b>Abgeltungsmodell TBW (Anpassungen aufgrund Umstellung auf RMSG)</b>			
<b>TBW TOTAL</b>	<b>Abgeltungsmodell gem. SR und P (März 2015)</b>	<b>Abgabenberechnung Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018</b>	<b>Abgeltungsmodell 2020 0</b>
<b>Grundlagen / Ausgangswerte:</b>			
Reingewinn (vor Abgaben) Fr.	9'360'717	11'937'994	9'300'000
Ausgewiesenes Eigenkapital Fr.	20'717'763	20'717'763	20'767'889
Kalk. Anlagen-Wert Fr.	91'000'000	92'000'000	97'000'000
<b>Berechnung Abgaben:</b>			
Verzinsung Kalk. Anlagenwert Fr.	Betrag: 1'600'000	Betrag: 1'700'000	Betrag: 2'700'000
Absatzmenge Wil. Fr.	664'120	760'000	760'000
Anteil Reingewinn Fr.	3'090'000	3'940'000	2'920'000 *
<b>Total Abgaben TBW Fr.</b>	<b>5'354'120</b>	<b>6'400'000</b>	<b>6'380'000</b>
<b>Abgaben gemäss Budget</b>	<b>4'826'000</b>	<b>5'348'000</b>	<b>5'997'000</b>
* Anteil vom verbleibenden Reingewinn			
<b>Prozent-Anteile Abgaben:</b>			
Abgaben, fixe Anteile %	42.3%	38.4%	54.2%
Abgaben, gewinnabhängig %	57.7%	61.6%	45.8%

Abbildung 2: Abgeltungsmodell 2020 mit Vergleich der Vorjahre.

Aufgrund dieser Parameter resultiert gemäss der Modellrechnung eine gleich hohe Abgabe wie im Durchschnitt der Vorjahre.

Für den Stadtrat liegt mit dieser Anpassung ein Modell vor, dass die Veränderungen durch die Einführungen der RMSG-Vorschriften optimal kompensiert. Damit bestehen für beide Seiten klare Verhältnisse. Gleichzeitig erhält die Stadt einen finanziellen Mehrwert, ohne dass damit die Geschäftstätigkeit, Leistungsfähigkeit oder Konkur-

renzfähigkeit der TBW eingeschränkt wären. Das Abgeltungsmodell 2020 wird erstmalig für die Budgetierung 2020 angewendet. Da die Rechnungsumstellung jedoch bereits für das Jahr 2019 erfolgt, soll sich die Abgeltung im Rahmen der Rechnung 2019 ebenfalls an den Parametern des Abgeltungsmodells 2020 orientieren.

### **Auswirkungen für Anspruchsgruppen**

Das Abgeltungsmodell 2020 hat gegenüber dem bisherigen Abgeltungsmodell keine wesentlich geänderten Auswirkungen auf die unterschiedlichen Anspruchsgruppen. Nachfolgend werden diese nochmalig festgehalten.

#### Für die TBW

Die Abgeltung basiert nach wie vor auf einem Modell mit drei Komponenten, welches die Risikoabgeltung der Eigentümerin sowie eine Konzessionsabgabe aufgrund der umgesetzten Verbrauchsmengen sowie auch die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens angemessen und ausgewogen berücksichtigt. Die Zielsetzung eines einfachen, transparenten und nachvollziehbaren Berechnungssystems ist dabei nach wie vor erfüllt. Die Gesamtabgaben an die Stadt entsprechen mit über Fr. 6 Mio. etwas mehr als 10% des Gesamtumsatzes. Mit dem angepassten Modell kann die Planungssicherheit für Budget und Finanzplanung Rechnung getragen werden.

#### Für die Kunden

Aus Kundensicht bedeutet die Abgeltung eine Preiskomponente, die sich im Rahmen der Vorjahre bewegt. Einzig bei der Elektrizitätsversorgung wird sich gemäss den Vorgaben der Elcom der ausgewiesene Abgabenanteil im Tarif durch diese Anpassung des Zinssatzes um 0.28 Rp./kWh erhöhen.

#### Für die Stadt Wil

Das Abgeltungsmodell 2020 sorgt für eine weiterhin konstante Abgeltung zwischen TBW und Stadt. Die Stadt wird für ihr Risiko und für ihr eingesetztes Kapital angemessen entschädigt. Mit der Verzinsung des kalkulatorischen Anlagewerts und der Konzessionsgebühr hat sie dennoch einen fixen und kalkulierbaren Gegenwert, welcher je nach Erfolg der TBW dementsprechend ergänzt wird.

#### Für die weiteren Versorger auf dem Stadtgebiet

Die Änderung des Abgeltungsmodells hat keine Auswirkungen für die weiteren Versorger auf dem Stadtgebiet. Weiterhin ist im Bereich der Nutzungsabgaben das dazugehörige Reglement massgebend.<sup>1</sup>

#### Für die umliegenden und von den TBW versorgten Gemeinden

Im Bereich Gasversorgung werden von den TBW auch umliegende Gemeinden versorgt. Eine Anwendung der Konzessionsabgabe für „Gas“ wäre für diese umliegenden Gemeinden ebenfalls denkbar. Dies zu entscheiden, liegt jedoch in der Kompetenz der jeweiligen Gemeinde. Die TBW wäre in einem solchen Falle darauf vorbereitet, die technische Abwicklung übernehmen zu können.

---

<sup>1</sup> sRS 754.1

## 5. Eigenkapital der TBW

Die GPK-Motion fordert neben einer Anpassung des Abgeltungsmodells auch eine Massnahme, dass das Eigenkapital der TBW nicht weiter anwächst, ohne das die Stadt darauf zugreifen kann. Grundsätzlich kann die Stadt nicht auf das Eigenkapital der TBW zugreifen. Nur bei einem negativen Rechnungsergebnis der TBW und einer dennoch vollzogenen Abgeltung der TBW an die Stadt, würde sich das Eigenkapital der TBW verringern. Dass dies jedoch nicht im Sinne einer gesunden Finanzpolitik ist, liegt auf der Hand. Das durch die Aufwertung gemäss RMSG hohe Eigenkapital darf zudem nicht dazu verleiten, die stabile Finanzbasis zu verändern.

Der Stadtrat anerkennt jedoch, dass das Eigenkapital der TBW nicht weiter ansteigen soll – zumindest so lange sich deren Finanzlage stabil hält. Ein Instrument, mit welchem dies sichergestellt werden kann, ist die Gewinnzuweisung an die Ausgleichsreserve. Zwar wird die Ausgleichsreserve ebenfalls im Eigenkapital geführt (wie auch die Vorfinanzierungen), der künftige Bezug aus den Ausgleichsreserven kann jedoch flexibel erfolgen und ist nicht zweckgebunden. Anlässlich der Rechnungsgenehmigung können bspw. Bezüge aus der Ausgleichsreserve beschlossen werden, welche danach für Vorfinanzierungen oder eine zusätzliche Abgeltung an die Stadt verwendet werden. Sollte sich die Finanzlage der TBW entgegen der Erwartungen mittel- bis längerfristig verschlechtern, wird der Stadtrat im Rahmen der Rechnungsgenehmigung beantragen, von diesem Grundsatz wieder abzuweichen. Selbstverständlich kann das Parlament im Rahmen der entsprechenden Parlamentssitzung alternative Anträge für die Gewinnverwendung der TBW stellen.

Stadt Wil

  
Susanne Hartmann  
Stadtpräsidentin

  
Hansjörg Baumberger  
Stadtschreiber